



Revision des Merkblatt zur Anwaltsprüfung: Häufig gestellte Fragen

Nachfolgend finden Sie eine Zusammenstellung der Antworten auf Fragen, die der Aufsichtsbehörde über das Anwaltswesen im Zusammenhang mit der auf 1. Januar 2021 in Kraft tretenden Revision des Merkblatts zur Anwaltsprüfung gestellt wurden. Die Zusammenstellung wird laufend aktualisiert.

I. Schriftliche Prüfungen

1. Prüfungsstoff

Kann davon ausgegangen werden, dass die nicht von den Lehrbüchern abgedeckten Themen (z.B. Arbeitsrecht) oder nicht in der Hilfsmittelliste enthaltene Gesetze (z.B. Datenschutzgesetz) nicht Prüfungsstoff der schriftlichen Prüfung sind?

10/21 (Ergänzung)

Die von den zulässigen Hilfsmitteln abgedeckten Rechtsgebiete sind nicht deckungsgleich mit dem Prüfungsstoff. Es können auch Rechtsgebiete geprüft werden, für die an der Prüfung kein Werk als Hilfsmittel zugelassen ist. Nicht in der Hilfsmittelliste enthaltene Gesetze, die für die Bearbeitung der Prüfung notwendig sind, werden den Kandidierenden mit der Prüfung abgegeben.

Privatrecht: Ist das gesamte Schuldbetreibungs- und Konkursrecht Prüfungsstoff?

Prüfungsstoff bildet gemäss § 3 RAV i.V.m. Ziff. VI.1. des Merkblatts zur Anwaltsprüfung das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, mithin das gesamte SchKG.

2. Hilfsmittel

Gemäss Merkblatt sind an der Prüfung grundsätzlich "Lehrbücher" zu verwenden. Zählen zu den erlaubten Lehrbüchern auch Werke wie Tafeln, "Klagen und Rechtsbehelfe im Zivilrecht" von Duss Jacobi/Marro oder "Die erbrechtlichen Klagen" von Brückner?

Bei den erwähnten Werken sowie bei Tafeln handelt es sich nicht um Lehrbücher. Somit dürfen sie nicht an der Prüfung verwendet werden.

Gemäss Merkblatt ist in den Hilfsmitteln an der Prüfung das Anbringen von Notizen erlaubt? Handelt es sich dabei nur um handschriftliche Notizen?

10/21 (neue Frage)

Es sind ausschliesslich handschriftliche Notizen erlaubt (d.h. keine maschinengeschriebene Notizen).

Privatrecht/Obligationenrecht: Dürfen Werke mitgenommen werden, welche einzig oder unter anderem Arbeits- oder Gesellschaftsrecht behandeln?

An die Prüfung dürfen einzig Werke zu den auf der Hilfsmittelliste aufgeführten Rechtsgebieten mitgenommen werden. Dies bedeutet, dass zum Obligationenrecht an der Prüfung kein Werk verwendet werden darf, das (auch) die Gebiete Gesellschaftsrecht und/oder Arbeitsrecht abdeckt.

Privatrecht: Zum Obligationenrecht und zum Zivilgesetzbuch dürfen mehrere Werke an die Prüfung mitgenommen werden. Was geschieht, wenn ich ein Werk mitnehme, das mehrere oder alle Teilrechtsgebiete des OR bzw. ZGB abdeckt?

Wird an der Prüfung ein Werk verwendet, das mehrere Rechtsgebiete abdeckt (z.B. Tuor/Schnyder/Schmid/Jungo zum ZGB), gilt weiterhin die Maximalzahl gemäss dem Merkblatt zu den Hilfsmitteln. Es wäre somit in diesem Fall grundsätzlich zulässig, zu einem Rechtsgebiet zwei Lehrmittel mitzunehmen (z.B. ein zusätzliches Lehrbuch zum Familienrecht). Den Kandidierenden wird aber empfohlen, sich beim Lernen pro (Teil-)Rechtsgebiet auf ein Hauptlehrmittel zu konzentrieren.

Privatrecht: Darf zum Zivilverfahrensrecht ein Werk an der Prüfung verwendet werden, welches auch das internationale Zivilverfahrensrecht sowie das Anwaltsrecht umfasst (z.B. Staehelin/Grolimund/Bachofner)?

Das internationale Zivilverfahrensrecht wird als Teil des Zivilverfahrensrechts betrachtet. Zum Zivilverfahrensrecht sind somit auch Werke zulässig, die (auch) internationale Aspekte abdecken.

Anwaltsrecht bildet Teil des Prüfungsstoffs der öffentlich-rechtlichen Teilprüfung im Staats- und Verwaltungsrecht, womit an der privatrechtlichen Teilprüfung nichts gegen die Zulassung eines Werks spricht, das auch das Anwaltsrecht abdeckt.

10/21 (Änderung)

Strafrecht: Dürfen die bisher zugelassenen Kommentare zum StGB (Trechsel/Pieth bzw. Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder) weiterhin an der Prüfung verwendet werden?

Der Kommentar von Trechsel/Pieth ist weiterhin zugelassen. Zudem sind namentlich die StGB-Kommentare von Donatsch/Heimgartner/Isenring/Weder (Navigator-Kommentar; kartoniert) und von Graf (Hrsg.) zugelassen. Ab 1. Januar 2022 nicht mehr zugelassen ist hingegen das auch Kommentierungen zum JStG, SVG und BetmG beinhaltende Werk von Donatsch/Heimgartner/Isenring/Maurer/Riesen-Kupper/Weder (Navigator-Kommentar; gebunden). An die Prüfung darf im Übrigen nur ein Werk zum StGB mitgenommen werden.

Strafprozessrecht: Darf das Lehrbuch "Schweizerisches Strafprozessrecht in der Praxis" (Schnell/Steffen) an der Prüfung verwendet werden?

10/21 (neue Frage)

Ja, dieses Lehrbuch darf verwendet werden.

Darf bei einer Revision von Gesetzen der revidierte Gesetzestext als Ausdruck an die Prüfung mitgenommen werden?

10/21 (neue Frage)

Dies ist möglich, es muss also nicht jeweils eine neue amtliche Textausgabe erworben werden. Bei den Ausdrucken muss es sich um die amtlichen Versionen handeln (AS oder SR).

3. Prüfungslösung / Word-Vorlage

Wie müssen die verwendeten Werke zitiert werden? Ist jeweils ein Vollzitat notwendig?

10/21 (neue Frage)

Wesentlich ist, dass klar ersichtlich ist, auf welches Werk in der Prüfungslösung verwiesen wird. In der Regel reicht somit ein Kurzzitat, da die verwendeten Lehrbücher und Kommentare der Aufsichtsbehörde bekannt sein dürften. Ist ein Kurzzitat nicht eindeutig (z.B. Autor mit mehreren Lehrbüchern im Rechtsgebiet der Prüfung), reicht ein Vollzitat bei der ersten Zitierung aus. Es muss kein Literaturverzeichnis erstellt werden.

II. Nicht bestandene (Teil-)prüfungen

Was bedeutet die Formulierung, wonach eine nicht bestandene Teilprüfung "in der Regel" am nächsten ordentlichen Prüfungstermin zu absolvieren ist?

Nicht bestandene Teilprüfungen sind grundsätzlich am nächsten ordentlichen Prüfungstermin zu absolvieren (d.h. beispielsweise bei im Sommer

2022 nicht bestandener Teilprüfung im Privatrecht ist diese Teilprüfung im Herbst 2022 zu wiederholen). Ausnahmen hiervon sind insbesondere denkbar, sofern aus zureichenden Gründen (z.B. beruflicher Natur) die Wiederholung erst am übernächsten ordentlichen Termin (d.h. z.B. Frühling 2023) absolviert werden kann.

Wann ist die Neuanmeldung zur Prüfung frühestens möglich, nachdem die Prüfung nicht bestanden wurde (vgl. § 1 Abs. 4 RAV)?

10/21 (neue Frage)

Das Gesuch um erneute Zulassung zur Prüfung kann für einen Prüfungstermin gestellt werden, der mindestens ein Jahr nach der schriftlichen Mitteilung des negativen Ergebnisses beginnt. Als Beginn gilt das Datum der ersten schriftlichen Prüfung des neuen Prüfungstermins. Für das *Einreichen* des Zulassungsgesuchs muss die in § 1 Abs. 4 RAV festgehaltene Frist von einem Jahr somit nicht abgewartet werden.

Stand: 25. Oktober 2021